

Belegausgabepflicht



Mit dem in Kraft treten der Kassensicherungsverordnung am 1. Januar 2020 gilt auch die Belegausgabepflicht. Diese beinhaltet, dass dem Kunden „in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall“ ein Beleg zur Verfügung zu stellen ist.

Jedem Kunden ist somit zwingend ein Kassenbeleg auszuhändigen. Gemäß §6 KassenSichV kann der Beleg in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.

Die „Bonpflicht“ gilt allerdings nur, wenn elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet werden - also beispielsweise Kassensysteme oder Warenwirtschaftssysteme mit angebundenen POS-Lösungen.

act'o-soft bietet auch den digitalen Beleg an, so dass Sie Ihren Kunden diesen Beleg direkt in das E-Mail-Postfach senden können. Generieren Sie einen Mehrwert für Ihre Endkunden und das ökologisch nachhaltig.

Sollten Sie weitere Fragen zu Themen oder unseren Produkten haben, steht Ihnen das act'o-soft Sales-Team gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen gute Geschäfte im neuen Jahr.

Ihr act'o-soft Sales-Team

